

Bestellung von Richtern fest. Im Falle einer Volkswahl kommt Art. 86a VRG zum Zuge.

Das Richterauswahlgremium, in dem der Landesfürst den Vorsitz führt und den Stichtscheid hat,²⁸⁷ schlägt die Richter Kandidaten, die der Zustimmung des Landesfürsten bedürfen,²⁸⁸ dem Landtag vor.²⁸⁹ Wählt dieser den empfohlenen Kandidaten, wird er vom Landesfürsten zum Richter ernannt.²⁹⁰

Lehnt der Landtag einen vom Richterauswahlgremium vorgeschlagenen Richter Kandidaten ab und kommt innerhalb von vier Wochen zwischen dem Landtag und dem Gremium keine Einigung über einen neuen Kandidaten zustande, hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen, die die Regierung anordnet und durchführt.²⁹¹

Im Falle einer Volksabstimmung²⁹² sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative Kandidaten zu nominieren. Das heisst, dass 1000 stimm- bzw. wahlberechtigte Personen oder übereinstimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse von drei Gemeinden Kandidaten zur Wahl vorschlagen können.²⁹³ Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2 LV.²⁹⁴ Jener Kandidat,

287 Siehe zur Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums Art. 3 ff. RBG und zum Verfahren die Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 200.

288 Siehe auch vorne S. 364 ff. Auf den «dominierenden Einfluss» des Landesfürsten auf das Auswahlverfahren weist René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 127 hin. Vgl. auch Bernd-Christian Funk, Rechtsgutachten, S. 22.

289 Siehe auch hinten S. 534 f.

290 Siehe Art. 96 Abs. 1 LV sowie Art. 12 und 13 RBG.

291 Siehe Art. 96 Abs. 2 LV sowie Art. 14, 15, 16 und 17 RBG. Nach Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 120 ist «die Einschränkung des interessen gebundenen Einflusses des Landtages auf die Auswahl der Richter und damit eine Art von Entpolitisierung und Objektivierung des Bestellungsverfahrens» Ziel der Neuregelung.

292 In diesem Zusammenhang ist die Rede von einem «Personalreferendum». So Bernd-Christian Funk, Rechtsgutachten, S. 22. Vgl. auch Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 668 Rz. 65.

293 Siehe Art. 96 Abs. 2 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 LV und Art. 86a VRG.

294 Dieses Wahlprozedere wird im Falle der Nichteinigung zwischen Landtag und Auswahlgremium als kompliziert und unrealistisch eingestuft. Siehe Bernd-Christian Funk, Rechtsgutachten, S. 23 und Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 668 Rz. 66. Vgl. auch Gerard Batliner/Andreas Kley/Herbert Wille, Memorandum, S. 10 Ziffern 31 und 32, die zu bedenken geben, dass ein solches kon-